

# Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**25. Jahrgang**

**Nr. 9**

**23.03.2020**

## Inhaltsverzeichnis

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Erkrath vom 20.03.2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz .....	2
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath.....	3

\*\*\*

**Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Erkrath vom 20.03.2020  
zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten  
nach dem Infektionsschutzgesetz**

Auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2020 zur Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18. März 2020 sowie der §§ 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) hat der Bürgermeister der Stadt Erkrath am 20.03.2020 eine Allgemeinverfügung erlassen und diese im Amtsblatt bekannt gemacht.

Diese Allgemeinverfügung wird mit Wirkung des auf die Bekanntmachung dieser Verfügung folgenden Tages aufgehoben.

**Begründung:**

Am 20.03.2020 wurde durch den Bürgermeister der Stadt Erkrath eine Allgemeinverfügung erlassen, mit der Zusammenkünfte von Personen in der Öffentlichkeit und im privaten Umfeld reglementiert wurden (Ziffer 1), die Schließung und ein Betretungsverbot für sämtliche Spiel- und Bolzplätze ausgesprochen wurde (Ziffer 2) und die Schließung aller Gaststätten, Kneipen, Cafés einschließlich Eiscafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnlichen Einrichtungen sowie von Frisörbetrieben und sämtlichen anderen körpernahen Dienstleistungen verfügt wurde (Ziffer 3). Die Allgemeinverfügung wurde am gleichen Tage im Amtsblatt Nr. 8 / 2020 der Stadt Erkrath bekannt gemacht und trat, soweit in der Verfügung nicht anders bestimmt, am folgenden Tag in Kraft.

Am 22.03.2020 hat der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) erlassen. Diese Verordnung regelt in weiten Teilen für das Land Nordrhein-Westfalen dieselben Sachverhalte, für welche die Stadt Erkrath in der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 Anordnungen getroffen hatte. Im Sinne einer klaren, nachvollziehbaren und landesweit einheitlichen Regelung wird die Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 nun aufgehoben. An ihre Stelle treten die Regelungen der Landesverordnung vom 22.03.2020.

Unter § 12 Abs. 1 CoronaSchV werden als kontaktvermeidende Maßnahme Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als zwei Personen untersagt. Die Allgemeinverfügung der Stadt Erkrath vom 20.03.2020 sah unter Ziffer 1 vor, dass alle Zusammenkünfte von zwei oder mehr Personen unter freiem Himmel sowie von fünf oder mehr Personen im privaten Umfeld untersagt werden. Die Regelung der CoronaSchV ist folglich nicht so weitreichend, wie dies die städtische Allgemeinverordnung gewesen ist. Wie oben bereits dargestellt ist es jedoch im Vollzugsinteresse, eine landesweit möglichst einheitliche Regelung zu schaffen. Nachdem die Stadt Erkrath zu Beginn der Coronalage eine höhere Zahl an Betroffenen aufwies, als dies im Landesdurchschnitt der Fall war, hat sich die Zahl der Betroffenen zwischenzeitlich an den Landesdurchschnitt angeglichen. Ein Rückgriff

auf die landesweit geltende Verordnung ist daher zielführend. Dies gilt auch hinsichtlich der Zusammenkünfte im privaten Bereich.

Erkrath, den 23.03.2020

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666) - SGV. NW 2023, die zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2019 ([GV. NRW. 2019 S. 202](#)) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Erkrath mit Beschluss vom 18.02.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>133.378.750 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>136.324.950 EUR</b>

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>126.091.500 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>127.457.550 EUR</b>

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>8.952.000 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>22.698.150 EUR</b>

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>91.318.700 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>71.911.450 EUR</b>

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **13.746.150 EUR** festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **86.593.250 EUR** festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0 EUR**

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **2.946.200 EUR** festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000.000 EUR** festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **210 v.H.**
  - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **520 v.H.**
2. Gewerbesteuer auf **420 v.H.**

## § 7

Auf den im Stellenplan der Stadt Erkrath zugewiesenen Beamtenstellen können Tarifbeschäftigte und auf den im Stellenplan ausgewiesenen Stellen für Tarifbeschäftigte können

Beamte beschäftigt werden.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach den geltenden Vorschriften**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 25.02.2020 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Verfügung vom 20.03.2020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 25.03.2020 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Geschäftsbereich IV, Abteilung 20-1, Haushalt · Controlling der Stadt Erkrath, Bahnstraße 2, 40699 Erkrath, öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.erkath.de/haushalt](http://www.erkath.de/haushalt) im Internet verfügbar.

### **Hinweis**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 23.03.2020

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkrath.de/Rathaus-Politik/Verwaltung/Amtsblatt-und-Bekanntmachungen> online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.